



INFORMATION

vom 13. Jänner 2021

Vergaberecht - Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Änderung der **Schwellenwertverordnung 2018** mit BGBl. II Nr. 605/2020 vom 23. Dezember 2020 kundgemacht wurde und die Schwellenwertverordnung 2018 damit um **zwei Jahre bis 31. Dezember 2022 verlängert wurde**.

Folgende Schwellenwerte gelten daher weiterhin für die Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Direktvergabe:

EUR 100.000,-- (statt EUR 50.000,--, im Sektorenbereich EUR 75.000,--)

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

EUR 100.000,-- (statt EUR 80.000,--)

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 100.000,--** (statt EUR 80.000,--)

bei **Bauaufträgen EUR 1.000.000,--** (statt EUR 300.000,--).

Wie schon bisher gelten diese erhöhten Schwellenwerte **nicht** für die Losregelungen des § 15 und § 16 BVergG 2018 (im Sektorenbereich § 188 und § 189 BVergG 2018).

Es wird in Erinnerung gerufen, dass bei der Durchführung der Vergabeverfahren die EU-Grundsätze des freien Warenverkehrs, die Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung zu beachten sind.

Bei der Direktvergabe kann das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wie schon bisher die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften oder Angeboten erforderlich machen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, je höher der geschätzte Auftragswert liegt.

Abschließend darf auf die erforderliche Dokumentation der Vergaben insbesondere im Sinne der § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 8, § 49 und § 147 BVergG 2018 (im Sektorenbereich § 213 Abs. 4, § 214 Abs. 8, § 218 und § 309 BVergG 2018) hingewiesen werden.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at